

Die Aktion gegen den Gotthardvertrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 7

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erhöhung der Teuerungszulage für das im Taglohn bezahlte Arbeiterpersonal von Fr. 150 auf Fr. 200 pro 1911 im Gesamtbetrage von angeblich Fr. 550,000 als die reinste Bagatelle. Da es sich aber hier nicht um privilegierte Staatsarbeiter, um Bundesräte, denen man im vergangenen März aus Gründen dringender Notwendigkeit die Jahresbesoldung um Fr. 3000 erhöhte, sondern nur um das Wohl einfacher proletarischer Arbeiter handelte, wurde das Gesuch kurzerhand abgewiesen. Zur Deckung der Militärausgaben wird fröhlich darauf los gepumpt — man will zur Stunde zwar noch nicht wissen wo, allein das Geld für gute Zinsen wird sich schnell finden. Hier, bei den Bundesbahnen, wo die Betriebsüberschüsse die Ausgabe für die recht bescheidene Arbeiterforderung von vornherein rechtfertigen, wird 11,000 im schweren Dienste des Bundes stehenden Schweizerbürgern die Hungerpeitsche vorgehalten. Mutter Helvetia, wie ungleich behandelst du deine Söhne!

Noch nur Geduld! Das aufwachende Proletariat wird nicht versäumen, dich zur Rechenschaft und Abrechnung zu zwingen! In nimmer rastender Arbeit fügt es die Steine zusammen zum Bau seiner mächtigen Organisationen. Noch sendet es heute in seinen Parlamentsvertretern nur Wackelpflaster aus, die mit Argusaugen und klugen Sinnen alle deine Schritte und Handlungen verfolgen und kritisieren. Einmal aber wird die Zeit kommen, wo es im Vollgefühl seiner Kraft dich niederringt, um selbstbestimmend und selbsttätig seine eigenen Geschicke im Weltgeschehen zu lenken, zum Wohle Aller, zum Wohle der Gesamtheit.

Die Aktion gegen den Gotthardvertrag.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen hat der Schweiz durch die allzu bereitwillige Rücksichtnahme auf das in- und ausländische Kapital große ökonomische Lasten gebracht. Wenn dann noch in Verträgen der Begehrlichkeit der Subventionsstaaten, Deutschland und Italien, durch zu weitgehende Zugeständnisse Tür und Tor geöffnet wird, ist es Pflicht des Volkes, seine von ihm bevollmächtigten Vertreter von Handlungen zurückzuhalten, die dem Wohle des eigenen Landes zuwiderlaufen.

Eine solche, das Allgemeininteresse, namentlich die elektrische Industrie schädigende, ja sogar die Selbstständigkeit unseres Staatswesens gefährdende Handlung, würde mit der Abschließung des gegenwärtig schwebenden Vertrages vom 13. Oktober 1909 von der Bundesversammlung begangen. Erwiesenermaßen fußt dieser Vertrag auf einer zum Teil irrtümlichen Gewinnberechnung, die den Vertragsstaaten unberechtigte Vorteile brächte.

Diesen Tatsachen gegenüber ist es zu begrüßen, daß ein Aktionskomitee aus den verschiedenen Parteilagern am 23. Mai 1912 eine Volkspetition mit 116,085 Unterschriften der Bundeskanzlei zuhänden der eidgenössischen Räte eingereicht hat. In der gleichzeitig übermittelten Eingabe wird auf die un-

berechenbare wirtschaftliche Schädigung hingewiesen, die mit diesem neuen Staatsvertrag infolge der Ausdehnung der Meistbegünstigung im Güterverkehr für die beiden Vertragsstaaten auf das ganze bestehende und zukünftige Bundesbahnnetz der Schweiz erwachsen müßte.

Am 20. Juni sind noch weitere 437 Unterschriften von Schweizern in Nordamerika eingelaufen, die sich gegen den Abschluß des Gotthardvertrages erklären. Die insgesamt 116,522 Unterschriften repräsentieren einen unzweideutigen Volkswillen, den eine kluge Regierung unter keinen Umständen mißachten, vielmehr respektieren sollte.

Normen für unpfändbares Lohnneinkommen der Arbeiterschaft.

Angeichts der auf allen Gebieten der Lebenshaltung sich fühlbar machenden Teuerung, ist es für die Arbeiterschaft von besonderem Interesse, die Höhe der Lohnansätze zu kennen, für welche an einzelnen Orten eine Pfändung nicht in Betracht kommt.

Am 21. Januar 1907 hat das deutsche Oberlandesgericht Hamm folgende Normalien für unpfändbare monatliche Arbeitereinkommen festgestellt, die noch heute innegehalten werden:

	Außer Lohnpfändung monatlich
Mann	Mk. 60.— = Fr. 75.—
Frau	„ 30.— = „ 37.50
Kind über 10 Jahren	„ 10.— = „ 12.50
Kind unter 10 Jahren	„ 5.— = „ 6.25

Auf eine Arbeiterfamilie mit 3 Kindern angewendet, ergeben sich die Grenzen der Pfändbarkeit wie folgt:

Für den Mann	Fr. 75.—
Für die Frau	„ 37.50
Für 1 Kind über 10 Jahre	„ 12.50
Für 2 Kinder unter 10 Jahren	„ 12.50

Einem Arbeiter mit einem monatlichen Verdienste von Fr. 137.50 oder einem Taglohn von Fr. 5.50 kann also nichts vom Lohne gepfändet werden.

In der Stadt Zürich wurden die folgenden, von den Betreibungsbeamten für den Vollzug der Lohnpfändungen aufgestellten Grundsätze von der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Zürich), 8. Mai 1912, gutgeheißen:

I. Normalansätze für das Existenzminimum.

	Pro Monat
1. Für männliche ledige Personen	Fr. 100.—
2. Für weibliche ledige Personen	„ 90.—
3. Für Eheleute ohne Kinder	„ 145.—
4. Für Eheleute mit Kindern:	
a) für Kinder bis 6 Jahre ein Zuschlag pro Kind und pro Monat im Betrage von	„ 16.—
b) für Kinder bis 14 Jahre ein Zuschlag pro Kind und pro Monat im Betrage von	„ 20.—
c) für Kinder bis 20 Jahre ein Zuschlag pro Kind und pro Monat im Betrage von	„ 36.—